







Christian Friedrich Hänels Gedanken

über die

Polizey

und

Megierungsform

ber

Städte,

als woben gehandelt wird, erftlich,

von der allgemeinen und besondern mensche lichen Gesellschaft, von der Landwirthschaft und Hauptnahrungsgeschäften der Städte, von der Policen überhaupt, als auch insbesondere;

ferner,

bon den herrschenden und gehorchenden Gliedern einer Stadt, und vom Finang = und Cammerenwesen ber Stadte.

Münster und Leipzig, ben Philipp Heinrich Perrenon, 1781.



strike, district the best that







Vorrede.

lle Bücher, so unter den Namen der Cammeralwissenschaft, Staatswirthschaft oder Staatskunst, herauskommen, handeln von der Polizen, ingleichen, von der Land und Stadtnahrung, und zwar so aussührlich, daß sie jede Art Nahrung ganz besonders aussühren.
Von der Städte Regierungsform und ihren Cämmerenwesen aber sagen viele nicht ein Wort. Diejenigen, welche noch davon handeln und ich gelesen habe, tragen diese Sache in einem solchen Umfange vor, daß
daß es zu fassen und zu lesen vielen Menschen

21 2

ju schwer und zu weitläuftig ist, so daß nicht jeder Leser sich einen kurzen und doch vollsständigen Begriff davon machen kann, um in seinem Wohnplaß, welcher ofte sehr mitztelmäßig oder gar klein ist, eine Unwendung und Gebrauch davon zu machen.

Da es aber doch sehr gut ist, wenn jeder Bürger, wer er auch senn mag, einen Begriff davon hat, so glaube durch dieses, diese Materie so kurz und leicht beschrieben zu haben, daß ein jeder sich einen Begriff davon machen, auch mit leichten Kosten diese kleine Schrift zulegen kann.

Hebrigens empfiehlt fich beffens

Asset, Dicientatio, welloge men engage and below the second and below the following the contract for the contract and the con

hed to mental and the federal results for

invited water buildings

der Verfasser.



Das erste Kapitel.

Don der allgemeinen und besondern menschlichen Gesellschaft, von der Landwirthschaft, imgleichen von Haupt: nahrungsgeschäfte der Städte.

5. I.

eine Vereinigung der Kräfte ihrer viele zu einem Zweck. Die allgemeine oder ordinaire menschliche Gesellschaft aber hat nichts als den allgemeinen Entzweck zur Absicht, daß alle untereinander glücklich leben, und sich deswegen gemeinschaftlich helsen wollen. Es entstehet solche nur aus der allgemeinen Verdindlichkeit, so Menschen von Natur unter sich haben, blos weil sie Menschen, wenn sie gleich noch keine Vürger sind.

24 3

Sie bringt beswegen auch keine Ungleichheit unter sich zuwege, hat keine menschliche Obrigkeit, Geseshe, Ordnung und Strafen unter sich: wo aber diese vorhanden sind, da mussen ordentliche Verträge gemacht werden, sonderlich aber, die von Natur unter ven Menschen kevende Gleichheit und Frenheit muß der größte Theil der Gesellschaft um ihres gemeinschaftlichen Lesteus aufgeben, und einige als Vorgeseste unter sich erwählen, und also Gesese, Ordnung und Strafen unter sich errichten.

§. 2.

Aus ber beschriebenen allgemeinen menschlichen Gesellschaft, entstehen denn wiederum die Gesellsschaften in engern Verstand, welche eben Gesellsschaften in engern Verstand, welche eben Gesellsschaften in engern Verstand, welche eben Gesellschaft ist. Es bestehet aber eine solche aus zwenerlen Gliedern, nämlich aus herrschenden oder gedietherischen, und zwentens aus gehorchenden Gliedern, oder aus Obrigseit und Unterthanen; als welches um ihrer besondern Bequemlichkeiten errichtete Gesellschaften sind. Und eben weil sie Obrigseiten unter sich erkennen und dulden, so solget, daß solche auch besondere Ordnungen, Gesehe und Strafen unter sich haben. Aus vielen solchen beschriedenen engern

engern Gesellschaften, so in Stabten und Dörfern wohnen, entstehen benn wiederum die Gesellschafe ten von ganzen landern.

§. 3.

Da erst eine gewisse Anzahl Menschen ba seyn muß, welche eine Gemeine ausmachet, ehe man über solche gebiethen, Gesehe und Ordnung, wie auch Obrigseit und Vorgesehte einsühren kann; benn wo keine Unterthanen sind, braucht man auch keine Obrigseit; dahero solget, daß die Gemeine nicht ist, um der Obrigseit willen, sondern die Obwigseit um der Gemeine willen da ist. Lehtere muß auch die Obrigseit besolten vor ihre Mühmwaltung; also muß auch die Gemeine das Nöthige an zeitlichem Vermögen geben, um eine allgemeine Case zu sormiren, und allgemeine Grundssücsen und dergleichen haben, von deren Nußen die Obwigseit zur Ausübung des gemeinschaftlichen Bewigseit zur Ausübung des gemeinschaftlichen Bewschen der Gemeine das Nöthige bestreiten kann.

S. 4.

Damit nun aber die Obrigkeit der Gemeine nicht zu überlästig fällt, so muß sich ihre Zahl nach der Gemeine proportioniren, das ist: nicht zu viel noch zu wenig. Aus eben der Ursache muß einer jeden obrigkeitlichen Person ihr Gehalt

24 4

nicht

nicht zu stark angesest werden; ingleichen so ist es auch nicht löblich, wenn die Obrigkeit ben jedem Gerichtstage und dergleichen, welchen sie auf diessem oder jenem Dorfe halt, wovon namlich die Gerichtsbarkeit zur Stadt gehöret, eine große Schmauseren gleich anstellet, und also der Gemeine nur unnöthige Rosten verursachet.

S. 5.

Die andere Urt von Menfchen in einer folchen Gefellschaft, welche die Gemeine eigentlich ausmachet, muß bie mehrefte und großte fenn, je größer je beffer. Man kann aber folche in bren Sauptklaffen eintheilen, als erftlich, in Bauern. stand; zwentens, in handwerksstand, und brite tens, in Raufmannsftand; und biefer ift ber fleinffe, gleichwie ber Bauernftand ber größte in einem lande fenn muß, Dieweil ein einziger Raufmann erhandeln fann, mas hundert handwerksleute verarbeiten, und ein Sandwerksmann verarbeitet, was hundert Bauern ihm an roben Materien ju verarbeiten geben und erziehlen fonnen. Bauernfrand ift bemnach ber erfte, größte und nos thigfte. Der erfte, Dieweil er Die roben Materien giebt, welche ber Handwerksmann verarbeitet und ber Raufmann verkauft. Der größte, bieweil ber Bauern am meiften fenn muffen, und, wie fura furz gedacht, ein Handwerksmann verarbeitenfann, was ihm hundert Bauern an rohen Materialien liefern können. Der nöthigske ist er in einer Gemeine, weil ohne des Bauern Urbeit, der Handwerksmann keine Materie zu Munufacturen und Fabriken, und ohne diese der Kausmann und Fabricant nichts zu handeln hätte. Es ist also der Vauernstand nicht allein die Quelle zum Handwerksstand; sondern da er auch zur Erzeugung der Lebensmittel höchst nothig ist, so ist solcher die sicherste Grundlage zur Dauerhaftigkeit und zeitz lichen Glückseigkeit eines Landes.

5. 6.

Es muffen also gedachte dren Hauptstände, nämlich der Bauern-Handwerks und Kaufmannstitand in einem Lande in einer gewissen Proportion ihrer Menge nach stehen und vorhanden seyn, und ob zwar ein Land wäre, dergleichen auch wirklich sind, darinnen diese Proportion der dren Stände nicht gegen einander anzutreffen sey, so ist doch gewis, daß sich ein solches Land der Nachbarn und andere Länder bedienen muß, um genugsame Lebensmittel und rohe Materialien zu den Fabrikwaaren und andern Dingen herben zu schaffen; allein solche Hülse ist sehr schlecht und ungewiß, indem sie nur so lange währet, als man in Freundschaft

mit diesen Nachbarn lebet, und so lange sie ihren eigenen Vortheil nicht recht verstehen, so bald als sie aber mehr Einsichten bekommen, werden sie ihre Materialien, welche man bishero von ihnen gezogen hat, selbsten verarbeiten durch Unsegung allerlen Fabriken, und uns also davon nichts mehr zukommen lassen.

S. 7.

Die land und Dorfwirthschaft ist ein Gewerbe, welches eigentlich die Bebauung und Bearbeitung der Erde nehst Viehzucht in sich begreift.
Man hat diese Beschäftigung hauptsächlich auf bas land und in die Dörfer gewiesen, weil dazu viel Plah oder Raum, große Flächen, ja Teiche und Geen ersordert werden, und auch viele sauere und unreine Arbeit daben vorfällt, welche alle in einem verschlossenen Ort oder Stadt nicht wohl zu treiben thunsich, auch in Menge nicht wohl bensammen sepn kann.

S. 8.

Es ist aber heut zu Tage fast kein Dorf nicht, wo nicht auch zugleich was Stadtnahrung mit gestrieben wird, und auch nicht wohl verboten werden ken fann; denn der kandmann kann, um zum Erempel etwas kichter, Del, Caffee, Zucker, Leine-

Leinewand und andere Sachen, wovon er auf ein mal nicht viel, auch um mehr zu kaufen, auf ein mal das Geld nicht hat, nicht ein und mehrere Stunden nach einer Stadt laufen, mehr an Schuhen, Strümpfen und Rleidern abreisen, als er dem Betrag an Gelde nach, einkaufen will, wie es denn ihm auch zu viel Zeit zu seiner Feldarbeit wegnimmt.

S. 9.

Gleich wie nun aber auf allen Dorfern heut gu Tage, meiftens etwas Stadtnahrung mitgetrieben wird, alfo wird auch in ben meiften Stabten etwas landnahrung mit barneben getrieben, welches ebenfalls gang naturlich ift, boch jebe Stadt einen gemiffen Diffrict land um fich herum bat; biefen mufte liegen gu laffen, ware unverantwortlich, und ben nachsten Dorfern maren biefe Relber ofte wieder zu entfernt, wie es benn auch nicht unrecht ift, wenn man ein bischen ben ber Stadt felbften erbauet, und also ein wenig Dorfwirthschaft mit barneben bat, um ebenfalls davon etwas geschwind ben ber hand zu haben, und nicht wegen jeber Rleinigkeit auf ben Bauersmann marten zu burfen, bis er nach ber Ueberdem hat man heut zu Tage Ctabt fommt. viele Statte, welche wegen Mangel an Fabrifen und Handlung, und folglich auch an Handwerkern fast blos und alleine von Landbau leben, und nur blos von den ältern Zeiten die Figur und einige Verfassung von einer Stadt noch an sich haben, und durch allerhand Zufälle ihre ehebem gehabten Handwerker und Kaufleute verloren haben, so daß man solche ihrem jesigen Gewerbe nach, eher vor Vorser als Städte rechnen könnte.

J. 10.

Die Sauptnahrungsgeschäfte ber Stabte aber bestehen, in allerlen Sandwerksverrichtungen, in welchen die auf dem Lande erzielende Producte und roben Materialien beffer ausgearbeitet und burch bie Runft in allerlen Waaren vergrbeitet und verwandelt werden; ferner wird fich barinnen mit ber Banblung, wie auch mit allerlen Runften und Wiffenschaften am meiften beschäftiget. außerliche Rennzeichen einer Stadt ift, baß folche entweber burch Runft, namlich burch Mauern, Walle und Graben, ober burch bie Matur, bas ift, burch Meere, Geen, Gluffe ober Webirge bergestält verwahret ift, baf ber Zugang nur an einigen bagu ausbrucklich bestimmten Orten, welche man Thore nennet, geschehen fann. Die Bermabrung barf aber nur miber ben Unlauf und jur Unterfrügung ber Polizenanstalten zulangen, fo ift foldes jum außerlichen Rennzeichen einer Stadt schon genug.

Das

Das zwente Kapitel.

Von der Policen überhaupt, als auch insbesondere, ingleichen von den herrschenden und gehorchenden Gliedern einer Stadt.

6. t.

Die Polizen überhaupt bekümmert sich um die Aufnahme der Nahrungsgeschäfte des Landes insgemein, und suchet solche immer in bessern und blühender Zustand zu sesen, wie auch alles immer mehr in bessere Ordnung und Ansnehmlichkeit zum Besten des ganzen Landes zu bringen.

Š. 2.

Die Polizen beschäftiget sich also mit wirklischen Einrichtungen und ben dazu nöthigen Gesegen und Anstalten, um eine bessere Aufnahme und Ordnung der Nahrungsgeschäfte hervor zu bringen, wie auch um mehrere Schönheit, Annehmstichkeit und Sicherheit unter der Gemeine und ganzen lande hervorzubringen und dieses wird das General. oder allgemeine herrschaftliche landes. Polizenwesen genennet.



S. 3.

Dieses allgemeine landesherrliche Polizenwesen, hat wieder unter sich, die nachgeordneten besondern Stadte und Dörser Polizengerichte, wovon jedes wieder die Polizen nur über diese oder jene Stadt, Dörser oder Umt, durch die ihnen aufgetragene unterobrigkeitliche Herrschaft, in Uusübung bestmöglich zu bringen suchet.

§. 4.

Da sowohl bas allgemeine herrschaftliche Lanbespolicenmefen, als auch wieberum die baraus entspringenden besondern Stadt . und Dorfer . Polizengerichte, jum. Gegenftand ihrer Befchaftigung haben, wie überhaupt bie allgemeine als auch wiederum insbesondere jedes Mahrungsge-Schafte in beffern Buftand fann gefegt werben, ingleichen wie beffere Ordnung, Schonheit, Unnehmlichkeit und Sicherheit unter fowohl ber allgemeinen großen Landesgesellschaft ober Unterthanen als auch wiederum in die besondere in Stadte und Dorfer wiederum abgetheilte befondere Gefell-Schaften fonne hervorgebracht werben, so fiehet man wohl, bag biejenigen Vorgefesten, welche zur Ausübung ber allgemeinen Landespolicen gefest find, doß fage ich alle bie in folden Berichten berrschenden Personen, von rechtswegen nicht alleine



feine eine allgemeine Erfanntniß nothig haben, von allen was zur Aufnahme zeitlicher Gludfeligfeit nothig ift, fonbern auch wiederum eine befonbere Ginficht, fowohl in ber Stadt als landnahrung und von allen deffen befondern Theilen; benn wie fann man jum Grempel ben Sandmann fein Relb beffer bearbeiten lebren ober bem Geiben - ober Zuchfabricant etwas vortheilhaftes in feiner Daha rung und Gewerbe antathen ober bem Sandwerks: mann etwas verbieten ober befferes lebren, ober Die Bauart ber Saufer oder bas Bierbrauen verbeffern, wenn man von eines jeben feiner Sandthierung nicht felbften einige Erfanntnif bat. Da bie Polizen sich auf alle mögliche Dinge in ber Welt erftrecket, und in alle Wiffenschaften und Dahrungen binein gebot, eine Erfannfnif von allen möglichen Dingen genau und grundlich aber ben feinem Menfchen, und febr felten ben allen benjenigen Perfonen, welche die befondern Gtabt- und Dorfer - Polizenverwaltungen über fich haben, gu finden ift, fo fiehet man leichtlich, daß fast ben feiner Sache in ber Welt man nothiger hat, fich anderer leute Rath mit zu bedienen, als ben Husa übung ber Policen.

5. 5.

Da eine Gefellschaft in engerm Verstand, desgleichen eine burgerliche ift, weiter nichts zu ihihrem

ihrem Endamed und Urfprung hat, als baf fie alle unter einander glucklich fenn wollen, und bieferhalben vereinigt barnach ftreben, folches aber ohne gewiffe Ginrichtung, Drbnung, Beranftaltung und Aufficht nicht geschehen fann, biefes aber Policengeschafte find, babero folget, baf bie Borgefegten oder Die Dbrigfeit einer folden Wefellschaft ihre Sauptbeschäftigung bas Policenmefen fenn muß, wie benn auch die Dbrigfeit einer Ctabt eigentlich nichts anders als ein Stadtpolizencollegium vorftellet und fenn foll, babero folde nicht, wie es ehebem in gar vielen Stadten gefchabe, bie Juftig und Proceffachen gur Sauptbefchaftis gung machen foll, blos weil baben mehr Sporteln gu madjen find, und fich auch die Rammeren bas ben beffer befindet, wodurch aber bie Burgerichaft nur ausgefauget wird, welches aber eine gute Dbriga feit nicht thun muß, wenn fie anders ben Ramen als Bater ber Gemeine mit Recht verbienen will. und babero auch ben Grundfag nicht annehmen, bağ ben Proceg. und andern gerichtlichen Sachen, Die aus ober abzumachende Sache, fo lange binaus getrieben, fo viele Berbore, Termine und Werschickungen angestellet werben, und fury bie gange Gache fo einfabeln, baß bie Untoffen ben gangen Stamm freffen; noch weniger fich mit falfthen Regiftraturen, Ertracten und Berichten S. 6. abgeben.



S. 6.

Die Polizen erfordert, daß die Stadt in vier Theile oder Quartiere abgetheilet wird, und in Fall sie sehr groß ist, kann jedes Quartier wieder in vier kleinere Theile eingetheilet werden, und so immer sort. Ferner, da die Polizen den Untersthanen und Bürgern die Sicherheit für ihre Persson, Leben und Ehre, wie auch in Unsehung ihres Bermögens verschaffen muß, so ist es auch der Polizen ihre Pflicht, Tag und Nacht zu wachen, um allen Mord, Aufruhr, Nachstellung, Uebersfälle und Thätlichkeiten unter den Bürgern zu verhindern, wie auch, daß keine Zänkerenen des Pöbels und alles andere, was die öffentliche Ruhe und Unständigkeit sieren kann, vorfalle.

\$. 7.

Ee ist auch sehr nothig, zu verhindern, daß die Stadt nicht mit liederlichen Leuten, welche keine ordentliche Nahrung treiben, oder gar von Nauben oder Huren und bergleichen sich zu nähren suchen, angefüllet werde; dieserwegen muß die Polizen von allen denen, die in die Stadt kommen, unterrichtet sehn, und derohalben einen jeden der in die Stadt kommt, am Thore fragen lassen, nach seinem Namen, Stand und ben wem, oder in welchem Wirthshaus er sich aushalten will.

Diese Aussage wird hernach mit den Zetteln verglichen, die die Gastwirthe und andere Personen,
wo ein Fremder eingelogiret ift, alle Abend an
ben regierenden Stadtrichter ober Burgermeister
einschicken muffen.

S. 8.

Ulle dren Monate muß die Polizen die Quartiere und Wohnung ben schlechten keuten besuchen,
ingleichen alle Gastwirthe, Bier- und Brannteweinschenken, um zu sehen, wer sich alles darinnen aushält, um die verdächtigen Personen, Diebesheler und liederlichen Weibespersonen zu entbecken, und wer nicht beweisen kann, was er treibt
und womit er sich ehrlich nähret, wird in Verhaft
genommen, und nach Beschassenheit der Umstände
aus der Stadt gewiesen oder in Zucht = Arbeits=
oder Spinnhäuser gebracht.

§. 9.

Zu Ende eines jeden Jahres durchsuchet man ohne Ausnahme alle Häuser der Stadt, und schreibet auf, wie viel Weiber, Kinder, Bediente und Gesinde, sich in einem Hause befinden. Eine solche Ueberzählung als die einzige Art, die Menschen genau zu bestimmen, wie viel deren in einem Ort oder Stadt sind, wird an die Regierung geschieft,

fchicft, die baburch von bem Bachsthum ber Bepolferung, von bem Rleife und mehrern baraus urtheilet, jumalen wenn in einer folchen lifte eines. jeden fein Gewerbe und Rahrung mit angemerfet ift, als jum Grempel : Die Landesregierung befommt eine folche Lifte von einer gewiffen Stadt ober Dorfgemeine und findet in Bergleichung gegen ber lifte ober Tabelle von vorigem Jahre, baf biefes Jahr biefes ober jenes Handwerk ober die Raufmannschaft ber Ungahl nach, nicht fo frark fen, als im vorigen Jahre, fo tann fie bieferwegen eine zwenfache Untwort fich geben laffen, als erftlich von ber Obrigkeit diefes Orts, als auch von bem Sandwert ober ber Raufmannschaft felbiten. um ju boren, ob der Fehler ober Die Urfache biefes Berfalls von ber schlechten Polizen Diefes Orts vielleicht herrühret, ober was fonften schuld ift, um bie gehörigen Maasregeln barnach zu nehmen. um Diefen verfallenen Rabrungsfrand in Diefem Drt wiederum berftellen ju fonnen. Es bienet aber auch vor bie Stadspolizen eine folche Aufgeichnung, um ju miffen, von was vor Befchaffenheit die Burger find, und wovon fie fid) nabren.

§. 10.

Weber die Listen der Getauften, noch bie Tobten-Tabellen, noch die Neujahrszettel, konnen B 2 bie

Die Ungahl ber lebendigen Ginwohner des landes genau lehren, benn man findet barinnen bie Babl berer nicht, die in die Frembe gegangen find. Wie viel Frembe leben nicht bisweilen in großen Stadten, die dafelbiten meber geboren werben noch iterben. Man findet auch die Zahl berer nicht, die in ber Gee ertrunfen und die in Relbschlachten ben Rriegszeiten bleiben, baber alle folche Bergeich= nisse mir als unvollständig in Unsehung der Bevolkerung scheinen, um etwas gewisses baburch zu bestimmen, dahingegen das Uebergablen der Menschen auf erwähnte Urt, alles viel genauer und beffer lebret, nur muß folches auf einen Zag im gangen lande zugleich angefangen werden, benn fonsten konnte durch bas Bin . und Bergiehen, ober burch bas Sin. und herreisen ber Menschen von einer Stadt und land jum andern, eine Perfon, Die bereits geschrieben mare, nach Berlauf von ein ober etlichen Tagen ober Wochen an einen anbern Ort noch einmal aufgezeichnet merben.

S. 110

Da in einem wohl gesitteten lande, bie Berechtigfeit allen und jeden Unterthan und Beleibigten ohne Unterschied bes Standes offen ftebet, bie berechtiget zu fenn glauben, fich über jemand ju beflagen, fo muß man nicht gulaffen, bag

daß jemand, er mag fenn so groß oder klein von Stand als er will, sich felbsten zu rachen, und in Fall solches geschiehet, so muß der angreisende Theil hart bestrafet werden.

§. 12.

Da eine Leuersbrunft in wenig Zeit alles basienige einem Menfchen rauben fann, was er guvor mit vieler Dube und Gefahr fich erworben hat, babero muß bie Policen alle Mittel und Berordnungen anwenden, um folche Wefahr von ber Gemeine abzuwenden: Biergu bedienet man fich erftich, bag in einer Stadt bie Gaffen ziemlich breit und geraum gemacht werben, bamit man fich bem brennenden Saufe fattfam nabern und benfpringen fann, Denen Burgern muß anbefohlen werben, in Fall auch bas haus von Solz gebauet wird, haß bennoch bie Biebel und bie Reuerrofte, wenn es anders bas Wermogen bes Bauberen gulaffet, von Steine gebauet werben muffen, jum wenigsten boch bie Feuerrofte, baben muß man vorschreiben, wie weit und boch bie Reuerrofte foll gebauet werben.

S. 13.

Die Polizen muß alle Vierteljahre Besichtisgung anstellen burch die ganze Stadt, ob die Desten B 3 rein

rein gekehret senn, ob kein Stroh, kleines Gehölze, Hobelspäne oder sonsten vieles Holz in den Rüchen tieget, und in Fall solches ist, so muß es scharf verboten werden, desgleichen auch, daß kein Holz des Nachts über in Osen oder vorne benm Osenloch auf die Darre geleget wird. Auch muß man sehen, ob in der Küche nicht etwan was Kalch abgefallen ist, und also das Holz oder Nohr hervor leuchtete, und zu sehen wäre, welches denn leichte Feuer sangen kann, dahero solches gleich zu machen andeschlen werden muß. Auch ist zu verbiethen, daß jemand mehr als etliche Pfund Pulver in seisnem Hause hat, und auch dieses wenige muß an einen sichern Ort ausbewahret werden.

J. 14.

Es ist auch gut, wenn jeber Hauswirth eine Feuerleiter, Feuerhaken, Urt und etliche Wasserskannen im Hause hat. Auf jeden großen Plass der Stadt als an den Seiten der Kirchen, Korns Malz und Brauhäuser, wie auch andern großen öffentlichen Gebäuden, lässet man ein Dach machen, unter welchem Feuersprißen mit Rädern auf behalten werden können. Auch mussen mit Rädern auf behalten werden können. Auch mussen welche ben entstes hendem Donnerwetter oder Feuersbrunft sich sogleich zu den Sprißen verfügen, und ben entstes hendem

benbem Ungluck fich bamit an ben Ort ber Befahr begeben, und jum tofden ihr Beftes thun. Much muffen fogleich, im Fall Raths oder Rammeren. Pferbe vorhanden find, folche fogleich an bie Sprife und andere Mafchinen, um Baffer berben zu holen, gespannet werden, wie benn auch jeber anderer Burger, ber Zugpferde hat, fo bald als folche verlanget werben, unentgelblich berleiben, es fen bann, bag ber Gigenthumer felbft in großer Wefahr fen, ba er bann naturlich fich ber nachfte ift.

6. 15.

Den Schornfteinfegern muß anbefohlen werben, alle Feuerroften im Commer ein mal, und im Binter zwen mal zu fehren, wofur man ih. nen fur jede Feuerrofte ein gewiffes fest feget, bamit alsbenn die Burger folches ohne Beigerung geben muffen. Es ift biefe Ginrichtung an vielen Dertern, nur bag baben ber Fehler vorgehet, name lich, bag, wenn der Wirth ober Sausgenoffe faget, in biefer ober jener Defte wird nicht viel ober gar fein Feuer gemacht, und ift also nicht nothig zu febren, fo laffet es fich ber Feueroftenfehrer gefallen, obgleich ber Schornftein noch fo voll Ruß hanget, und biefes thut ber Wirth ober Bausgenoffe, um ben Grofchen, fo er bafur bem Schornfteinfeger geben muß, ju erfparen; allein 23 4

es sollte der Destenkehrer mit sammt seinen leuten eiblich verpflichtet werden, alle die Desten zu teheren, wo auch nur ein bischen Ruß anzutreffen ware.

§. 16,

Es ist auch nicht gut, daß nicht jede Stadt seinen eigenen Schornsteinseger hat, und also demenach ben einer Feuersnoth nicht überall zugegen senn kann. Es ist ganz natürlich, denn wenn ein Feueröstenkehrer, ein, zwen und mehr Uemter zum Destenkehren pachtet, wie es deren denn giebt, so kann er natürlich mit seinen keuten nicht an jedem Ort zugleich senn, indem sie ihre keute von eisner Stadt und Dorf zum andern schiesen mussen.

S. 17:

Auf dem vornehmsten Thurm der Stadt muß man einen Thurmer halten, Tag und Nacht, um ben entstehendem Feuer in der Ferne ode Nähe ben Tage die Feuerglocke zu läuten oder zu blasen, und auf der Seite des Thurms, da das Feuer ist, eine rothe Fahne heraus zu stecken. Ben Nachtszeiten aber gleichfalls zu blasen oder die Glocke zu schlagen, sondern auch über dieses, auf der Seite des Thurmes, wo das Feuer zu ist, eine brennente taterne an einer Stange heraus hängen, damit die

Einwohner gleich wiffen, in welcher Gegend ohngefähr bas Fener ift.

§. 18.

Die Nachtwächter muffen auch bes Dachts bas Feuer melden, burch Rufen, und nicht allein die Leute des Hauses, allwo es brennet, in Fall folche schlafen, aufwecken; sondern guch burch Unflopfen an die Sausthuren, alle Menfchen fuchen zu erwecken. Ben jebem nachtlichen tarme und Feuersgefahr, muß jeber hausvater ein angezündetes ticht vor bas Genfter fegen, und auf Diefe Urt wird es in furger Zeit in allen Straffen lichte, um zu feben, wo man hingehet, und was Alle Zimmerleute, Maurer, Dach. man thut. ober Schieferbecker, Deffenfehrer und Bafferleute muffen fo gleich benm Feuer fich einfinden, und benm Meifterwerben fich eiblich bagu verpflichten, und wer ben folchen Gallen bas feine nicht gethan, muß ben anbern Tag bafur bestraft merben.

g. 19:

Die Reinlichkeit ist nicht nur eine Zierde ber Stadt, sondern auch eine Bequemlichkeit der Einswohner, wie es benn auch zur Gesundheit vieles benträgt, daher man auf ein sehr gutes Pflasker B5 burch

burch bie gange Stadt muß bedacht fenn, und jeber Burger muß vor feinem Saufe die Reinlich-In großen Stadten werben feit observiren. Rarren ober Wagen vom Rath und ber Rammeren unterhalten; Die alle Sonnabende die vor ben Baufern zufammengefehrte Saufen Unflath auflaben, und aus ber Stadt fabren muffen. In fleinen Stabten, wo bie Rammeren fein Gelb gur folden Gaden bat, tann man einem gemeinen Mann, ber Pferde bat, lieber etwas an Abgaben auf eine und die andere Art erlaffen, und alfo auf folde Weise die Fuhren ber Unreinigfeit ibm bergecordiren. Un bem Rarren ober Wagen, muß er hinten eine Glocke haben, bamit bie leute bo. ren, wenn er in eine Strafe fommt. Sat benn jemand im Saufe Unreinigkeiten zum mitnehmen aufbewahrt, ber kann, fo bald als ber Wagen fommt, folde in ein Jagden vor bie Sausthure jum mitnehmen bringen, und alfo foldes auf ben Wagen ausschütten ober ausleeren laffen. Es muß auch allen Ginwohnern fcharf verboten merben, weber ben Tage noch ben Racht, Unreinigfeiten auf bie Strafe ju merfen.

S. 20.

Da die Neinigkeit des Wassers auch sehr vieles zur Gesundheit benträgt, so muß die Polizen sorgen, forgen, daß die Flusse, Bache, Teiche und Brunnen allezeit rein sehn, und von Zeit zu Zeit gereiniget werden, wie auch scharf verbieten, daß nichts hinein geworsen wird. Man muß auch genaue Aufsicht über die Bäcker haben, damit das Brod von gutem gesunden Mehl, das nicht unrein, dumpsicht und dergleichen ist; ingleichen, daß es wohl durchgepacken und gearbeitet ist, also muß es auch sein gehöriges Gewicht haben, und nicht zu theuer seyn.

6. 21.

Auf die Fleischbanke muß auch eine genaue Aufsicht gehalten werden, damit die Fleischer, erstlich gesund Wieh schlachten; zwentens, daß es geschlachtet, und nicht an Krankheiten gestorben ist; brittens, daß das Schlachten reinlich geschiehet; viertens, daß es zur gehörigen Zeit verkauft wird, damit es nicht stinkend wird; fünstens, daß die Fleischer ordentlich Gewicht um billige Preise geben.

S. 22.

Man muß auch Gorge tragen, baß eine Bemeine gut und wohlfeit Getranke, sowohl an Brantewein, Bier als Wein bekommt, und baben hauptsächlich barauf sehen, baß es nicht mit solehen Dingen angemacht wird, welche ber Gesimdbeit

beit schablich find, und biefermegen genaue Hufficht und Rundschaft einzuziehen fuchen. Das Bier wird an folchen Orten, wo eine ordentliche Profesion ober Sandwert bavon gemacht wird, am beften gemacht, namlich, baf wer Bier brauet und fchenket, weiter nichts anders barneben treis bet, sondern das gange Jahr davon lebet und sich bamit abgiebt. 2Bo aber bas Bierschenken auf ben Burgerbaufern lieget, baß alfo ein jeber bes Jahre über, wenn bie Reihe burch bas loos ihn trift, Bier brauen und schenken fann, ba fome men viele fchlechte Biere jum Borfchein. Ueberbem, wenn man bie Gachen bebenft, fo ift es ein orbentliches Berberben ber Burger, benn erftlich vermehret es das Capital ber Ginwohner wenig, ober gar nicht, indem fie es einander meiftens felbiten austrinten belfen muffen; bergeftalt, baß wenn jum Erempel Rrugelius feinen Bierzeuger ausstecket, fo ersuchet er feinen Dachbar Victorius nebft allen Unverwandten und Bekannten, bag folche zu ihm zu Bier kommen, und helfen es austrinken, welche Fre undschaft als eine Obligation funftig der Victorius, wie auch alle andere Gafte bon Krugelius wieder im zu gewarten baben, fo balo folde Bier fchenten. Ueber biefe Freund. Schaft aber gehet bas gange Jahr vorben, namlich beute gebet man jum Q'ictorius, und morgen jum Criftal.



Criffallus, und fo alle Tage, und zwar Abends um feche ober fieben Uhr gebet es an, und bleibet man allda figen, bis Abends gehn ober zwolf Uhr. woben benn noch bas Rartenfpielen bagu fommet, bamit, mas burch bas Erinfen nicht aus bem Beutel fommt, Die Rarten bennoch berausziehen, moben denn noch ben den gemeinen leuten bagu forhmt, baf indem ber Mann im Bierhause bas Gelb bers trinft und verfpielet, fein Beib und Rind unterbeffen zu Saufe Baffer trinfen muffen. bie tagliche Gefalligfeit, fo einer bem anbern er= zeigen muß, ju ibm ju Bier ju fommen, gewohs nen fie fich bas Spielen und übermäßige Erinken an, und werben baburch leicht in ihrer Profes fion; benn wenn fie um Mitternacht erft nach Saufe kommen, fo fteben fie erftlich frube nicht ju rechter Zeit auf, ber Ropf ift ihnen auch nicht aufgeflaret jum Rachfinnen und jur Urbeit. Hebers bem fo machet bas Bierschenfen benjenigen, an welchen die Reihe kommt, große Unordnung und Aufenthalt in feiner Profesion, benn er muß alles in ber Ctube, wo bie Gafte figen follen, auf und wegraumen und hinaus fchaffen. Der handwertsmann nun, ber ofte ja gemeinigilch feine Wohne ftube bagu nimmt, auch meiftens feine anbere baju fchicfliche bat, muß alfo feine gange Profegion



fo lange als bas Bierschenken ben ihm bauret, aufheben, ober kann boch nicht viel machen.

J. 23.

Die Polizen hat auch die Auflicht über Elen, Maaß, Gewicht und über alle andere Maaße, die eine Größe oder Ausbehnung, oder irgend eine Menge von Estwaaren oder Raufmannsgüter anzeigen, damit niemand dadurch bevortheitet wird.

S. 24.

Da die Polizen bestehet, in dem wirklichen thatigen Erfolge einer flugen und weifen Ginrich. tung aller Dinge, fo gur Erwerbung und Erhal. tung bes Staatsvermogens etwas bentragt, ingleis chen wie beffere und mehrere Ordnung, Unnehmlichkeiten und Schonheiten, sowohl im gangen Lande, als folglich auch in benen besondern fleinen Befellschaften, fo in Stabten und Dorfern find, hervorgebracht werben fann; Die Policen fich aber auf alle Dinge in ber Welt, sogar auf die Menschen felbsten anwenden laffet: fo fiehet man wohl, baß man von ber Polizen allein ein ganges Buch Schreiben konnte; ba aber dieses meine Absicht nicht ift, fo werbe ich mich mit bem bereits gefagten begnugen; wiewohl faft in allen biefen bierfegenben menigen Capiteln ohnebem überall Polizenanstalten

vorkommen. Die Polizen machet zugleich zu ihrem Worhaben, Anordnungen oder Regeln, nach welchen sie ihre Absichten aussühren will, und wornach man sich richten soll.

§. 25.

Der Rath in einer Stadt, muß alle unnothige Abtheilung ber Berrichtung, fo viel als ohne Berwirrung ber Befchafte und beffen Rachtbeil geschehen fann, vermeiben, und nicht, was er int gangen thun fann, eingeln Perfonen mit befonbern Befolbungen und Accidentien überfragen; benn man verurfachet ber Ctadt, ihrer Rammeren oder ber Gemeine nur unnotbige Unfoften, benn jeder fo baben gu thun hat, und eine Bedienung befommt, will nicht allein leben, fonbern auch reichlich, wie benn auch ben ben unnothigen Uba theilungen ber Gefchafte unter ben vorgefegten Personen gar oft große Gifersucht und Zwietracht entstehet, woburch ofters bie Cachen nur aufgehalten werden. In fleinen ober auch ichon mittelmäßigen Stabten, ift es nicht wohl gethan, wenn man folche leute ju Rathsherren ober Borftebern ber Gemeine machet, welche fonften feine Mahrung gang und gar nicht an die hand haben, benn wie fann eine Perfon feinem Stande gemaß, als Rathsherr ober auch nur als Borffeber leben, movora Wovon man im Boraus weis, daß der Dienst zum Erempel nur sunfzig oder hochstens in allen hundert Thaler ohngefähr ehrlicher Weise einträgt. Mich deucht, daß hieße die Ehrlichkeit recht auf die Probe gesest und der Versuchung ausgestellet. Wer daben eine vornehme ordentliche Haushaltung sühren kann und auch thut, der ist wahrhaftig geschickt genung, und muß ein guter Haushalter sein. Villig sollte man zu solchen Diensten, die nicht mehr als ohngesähr zwen hundert Thaler tragen, keine andern teute nehmen, als die schon ohne solche ein ordentliches wahrscheinliches Auskommen durch eine Handlung oder sonsten durch eine Andlung oder sonsten durch eine Belegenheit zu Känken und Hintergehungen geber

S. 26.

Da zur Ausübung des Polizenwesens, als zur Sicherheit, Ordnung und Ruhe, man die Geswalt haben muß, nicht allein anzubefehlen, sons bern auch ben Unterlassung des Besohlenen zu strafen: so hat, jedoch mit gewisser Einschränkung, auch die Obrigkeit einer Stadt die Ausübung der Justiz unter sich.

S. 27:

Da zur Unterhaltung bes Raths, bet lehrer und Prediger, als auch vieler andrer Dinge der BurBurger zum Besten, Geid erfordert wird; so hat man, nach der einmal eingestührten Gewohnbeit in Deutschland, der Obrigseit eines Orts auch die Freyheit gegeben, der Gemeine gemisse Anlagen und Abgaben abzusordern, um auf solche Art sich öffentliche Einkunste zu verschaffen, die zur Bestreitung der Stadtausgaben, in so ferne nämlich solche nöthig sind, und den Bürgern zum Besten gereichen, angewandt werden können. Und dieserwegen hat auch jede Stadt ihr eigenes Stadt Finanz und Kämmerenwesen in den meisten kändern.

\$. 28.

Es muß die Obrigkeit die Gerechtsame und alten Frenheiten einer Stadt suchen zu bewahren, in so ferne solche dem allgemeinen kandesbesten nicht zuwider laufen. Mit dem Kirch und Schulwesen, ingleichen in Unsehung der Neligion hat die Obrigateit gleichfalls zu thun, in so ferne es einen Einfluß in das Polizenwesen hat, und zur Ruhe, Sicherbeit, als auch zum allgemeinen Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gehöret.

§. 29.

Wenn es mahr ift, baß ber größte Schaß et. ner Gemeine in guten wackern Burgern und Un-

terthanen bestehet, folche aber ober ihre Rinber, ohne gute Auferziehung nicht konnen gut und gefchickt werben; fo folget, bag an folcher Mufergiebung alles, gleich wie einem Bauersmann ober Bartner an ber Verrichtung ber erften Saat, Steden ober Impfen und Pflangen ber Baume und Bestellung bes Uckers bas meiste gelegen ist; und Dieferwegen muß überhaupt in einem Lande auf gute Chulen und tuchtige lehrmeifter febr viel gehal-Insonderheit muß man die nieten werben. bern Schulen gut bestellen, nicht allein in ben Stabten, fondern auch auf dem lande; benn ber gemeine Mann machet ben großten Saufen aus. Man muß fich berohalben bemuben, ihn aus ber Unwiffenheit beraus ju ziehen, und ihm eine gute Erziehung, fo viel als moglieb, ju geben; benn basjenige, was man in feiner Jugend lernet, und eine gute Erziehung, bat einen Ginfluß auf unfer ganges leben, und machet uns ju allen Dingen aufgeheitert und geschickter. Es ift aber nicht genug, daß man tuchtige Lehrmeister berben fchaffet, fonbern man muß baben ben gemeinen Dann, und hauptfachlich ben Landmann burch Strafe amingen, feine Rinder in die Schule gu fchicken, und barauf feben, bag folche nebft bem Chriften, thume gut schreiben und rechnen fernen. Gin wenig Historie fann auch sehr gut zu statten fom.

men.

men. Bor alten Briten murbe auch auf vielen Stadtschulen Unterricht in der Maturlehre und Geometrie nach einem fleinen Huszug gegeben: allein es fommt anjego fast vollig aus ber Dobe, Da boch folches gut für alle diejenigen ware, welche eben nicht ftubiren, und bie Universität nicht bes fuchen, und boch gleichwohl gerne eine fleine Erfanntniß von befagten haben wollen. Den Gattlern, Dublbauern, Zimmerleuten, 2Bagnern und Tifchlern, ift Die Geometrie ju lernen febr nothig; ja, fie follten orbentlich bagu angehalten, und feiner in die lebre genommen merben, er habe benn gubor benm handwerf einen Schein ober Utteftat aufgewiesen, baß er-zwen Sahr jum wenigften barinnen unterrichtet worben. und im Stande fen, einen Riff ju machen, und mit ben Birtel umzugehen wiffe.

S. 30.

In mittelmäßigen Städten sind gemeiniglich zween Bürgermeister, ein Syndicus, ein Stadtsschreiber, ein bis zween Stadtrichter, ein Kämmerer, und annoch ohngefähr fünf Nathsherren. Von den zween Bürgermeistern hat wechselsweise ein Jahr um das andere einer die Negterung, und also ist es auch, wo zween Stadtrichter sind. Der Syndicus, welcher vor alten Zeiten Wortschafter

halter ber Burgerschaft, und also bem Rath bingu und entgegengefest mar, ift beut zu Tage meiftens als ein anderes Rathsglied anzusehen, und verwaltet im Rath, was ins juriftische Fach bineln Der Stadtschreiber verrichtet basjenige lauft. vom juriftischen Rache, was ins fleinere lauft, und ift gleichsam ber Uctuarius vom Sondicus. Die übrigen Rathsberren wohnen ben Berath. Schlagungen ben, und haben bie Hufficht wechfels= meise eine Boche um die andere über die Rleischer und Backer, und tariren wochentlich bas Brob und Gleifch. Imgleichen find fie Benfiger ben ben Sandwerkern, und reben in benen unter ihnen entstehenden Streitigkeiten fur folche bas Also theilen die Rathsherren auch nach Befchaffenheit ber vielen Communguter an Baltung, Mublen, Bleichen und bergleichen, Die Aufficht ber Verwaltung unter fich, und fo wird einem jeden unter ihnen ein Memtchen und beffent Werrichtung zugetheilet, bamit ein jeber emas Der Rammerer aber ift Rechnungsführer uber die Stadt ober Gemeinguter und Caffen vor biefem gewesen; allein beut zu Tage ift alles fo gertheilet, und fo vielerlen Stadtcaffen, als vielerlen Urten von Abgaben find, fo baf also ber Rammerer nur noch einige Gelber und Abgaben ju berechnen in mancher Stadt über sich hat. Man

Man barf aber nicht glauben, baf biefe Befchreis bung ber obrigfeitlichen Personen und beren Beschäfte in allen Grabten und landen gleich ift; fonbern es ift faft in allen Stabten anders, wo nicht in allen, boch in etlichen Stucken. Es giebt gum Erempel Stabte, wo man feinen Sondicus bat, bahingegen hat ber Stadtschreiber biefe Beschäfte zu verrichten, und diefer hat wieder einen Berichts. Schreiber ober Actuarius unter fich. Es giebt lanber, wo ein Oberschulz in manchet Stadt eingeführet ift, welcher nicht allein das juriftische Fach gang allein beforget, fonbern auch, fo gu fagen, alles in allem nach feinem Ginn birigiret; benn bie ihm annoch bengefegten Rathsherren bestehen meistens aus blogen handwerksleuten, die er überfeben kann. Db es aber rathfam ift, einer Perfon in einer Stadt bie gange Burgerschaft allein feiner Gewalt gleichsam zu übergeben, überlaffe ich andern zu beurtheilen.

§. 31,

Dem Rath find nun gemeiniglich die fogenannten Viertelsmeister oder Vorsteher der Burgerschaft an die Seite gesetht, welche Worthalter der Burger seyn sollen, und ihr Vestes betreiben, damit der Rath die Gemeine nicht zu sehr einschränke, ihre Frenheiten und Nechte nicht unter-

E 3

brucke,

brude, ober zu febr unnotbiger Beife mit Abgaben Mus demienigen, mas ich allhier von ihrer Vermaltung gesagt babe, fiebet ein jeber gleich ein, daß, da es Perfonen find, welche bem Rath bengefest find, bag man zu Vorftebern ber Burgerschaft, eben so vernunftige und moblgesittete Leute ermablen muß, als zu ben Ratheberren, benn fouft find folde ber Gegenpart und ihren porzustehenden Geschäften nicht genug gewach fen. Man muß alfo auch folche Leute zu Worftebern erwählen, von beien man Einficht und Berffand vermoge ihrer Erziehung, lebensart, ihres Standes und Mahrung vermuthen fann; furg, man muß eben folche Gattungen von Leuten bagu nehmen, als man gu ben Rathsherren nimmt; nicht aber Leute, welche faum ein bischen lefen, schreiben und rechnen fonnen, noch vielweniger einen ordentliden Begriff von etwas anders baben. Die gefunde Vernunft lehret und faget auch einem jeben von felbst, was ich allhier gesagt habe.

S. 32.

Auch ist es meiner geringen Einsicht nach, am besten, daß man, wo nicht von der ganzen Bürgers schaft, doch von einem großen Ausschuß von den vorsnehmsten Bürgern, die Viertelsmeister erwählen lässet, damit man solche bekommt, zu denen die Burs

Burgerschaft, und nicht der Nath ein Zutrauen hat. Ich glaube auch nicht, daß jemand wider diesen Gendanten was einzuwenden haben wird, denn die Natur der Sache und die gesunde Vernunft spricht solches von selbst, und es wurde mir wiedrigenfalls eben so vorkommen, als wenn ein Nechnungsführer sich seinen eigenen Controlleur oder Nevisor selbst erwählen wollte.

§- 33·

Ueberhaupt hielte ich es vor eine wahrhafte Wohlthat für ein land und beffen Stadte, und glaube gewiß, baß es jum fammtlichen landeenugen viel bentragen murde, wenn fowohl die Rathsftellen als auch die Biertelsmeifterbienfte nicht, wie bisber , zeitlebens auf einer Perfon blieben , fondern baß alle fieben Jahre andere erwählet werden mußien; indem es erftlich ben Rugen batte, baß es viel unparthenischer zugienge, und feine folche Paffiones gegen andere ausgeführet werben wurben ; weil ein jeder benten mußte, beute an biefem, und wenn ich meine fieben Jahre ausgedienet habe, fo fommt vielleicht die Reihe an mich; baber ein jeder fich vor Unrecht zu handeln, mehr huten murbe. Zwentens wurde es ben Wortheil haben, baf Das land viel beffere und erfahrnere Unterthanen befame, Die in Landeseinrichtungen, Berfaffun-C 4

gen und Stadtregierungsform mehr Renntniß als bisher hatten.

S. 34.

Man fiebet auch, aus bem bereits gefagten. baß fowohl zur Ausübung der Polizen und Fuh. rung des fonftigen Stadtregiments, mehr Ginfich. ten, als nur blos die Rechtsgelehrfamfeit, gehoren, baber barf man nicht glauben, bag, um bie Raths. ftellen zu befegen, man bloge ober boch meiftens Rechtsgelehrte nehmen muß, fondern ich glaube, wenn der Syndicus, ber Stadtschreiber und ber Berichtsschreiber wo einer ift, baß sage ich, biefe brene Rechtsgelehrte find, weil biefe eigentlich bas juriftische Rach baben zu beforgen baben, es genug ift. Bu ben andern Rathsaliebern fann man andere Leute, die eben nicht Belehrte find, gebrauchen. In einer mohl eingerichteten Regierung braucht man allerhand leute, bie auch eine practische Erfenntniß von ber Sandlung, ben Runften und anbern Dingen mehr haben. Wenn meiftens Juriften zu Rathsberren ermablet merben, fo ermangelt es nicht allein oft an mehrerern praetischen Einsich. ten in allerlen Urten von burgerlichen Gewerbe, Borfallenheiten und Mahrungen, fondern die Bemeine lauft auch oft Befahr, bag anftatt auf bem Rathhaufe aus ber Polizen die Sauptbefchäftigung



foll gemacht werden, alles nur auf die Justiz zu sehr hinaus läuft, und die Bürger zu sehr mitgenommen werden,

§. 35.

Eine jede Person an und für sich betrachtet, so bald sie ein Glied eines Staats ist, folglich Rechte als ein Glied besselben genießt, sie mag sonsten dem Stande nach eine obrigkeitsliche Person seyn, oder nur als Unterthan leben, heißt übershaupt in weitläuftigem Verstande ein Bürger, und in diesem Verstande sind alle von dem regierenden Landesherrn geseste und nachgeordnete obrigkeitsliche Personen, keine ausgenommen, gleich wie andere gehorchende Glieder in engerm Verstande, Unterthanen und Bürger von dem regierenden Landesherrn.

§. 36,

In Unsehung ber unter oder nachgeordneten Obrigkeiten, bergleichen die Stadtobrigkeiten sind, werden, wie schon gedacht, in engerm Verstande, die gehorchenden Glieder einer Stadtgemeine wies berum Unterthanen und Bürger in Rücksicht ihrer Stadtobrigkeit genennet; jedoch ist die Gewalt der Stadtobrigkeiten über ihre Bürger nicht so groß, nicht so unumschränkt, als wie ben einem tandes

herrn, fonbern ein gar großer Unterschied bars gwifden.

§. 37.

Die Burger und Unterthanen in einer Stadt aber, find wieder unterschieden, als erftlich in folche Perfonen, welche bas Burgerrecht haben, weil fie in ber Stadt gebobren worden find, ober auch nur durch ein gewiffes Geld fich Diefes Recht von ber Stadtobrigfeit gleichsam erfaufet haben, und baburch aller burgerlichen Rechte und Frenheiten biefer Stadt theilhaftig worben. Wie wohl man einem ordentlichen Mann auch ohne Geld zu geben, bas Burgerrecht ertheilen fonnte, weil er nachher burch ben Bentrag als Burger ju allen Stabtab. gaben, ohnebem gleichfam fein Burgerrecht be-Zwentens befinden fich auch folche Perfonen in einer Stadt, welche nicht Burger find, fondern nur Benfaffen genennet werden, und nicht alle die Frenheiten und Rechte von ber Stadtge. meine genießen, gleich wie die erfte Battung, fo man Burger nennet.

\$. 38.

Ueber beschriebene zwo Gattungen giebt es noch andere Menschen, welche weder Burger noch Bensassen sind, ob gleich solde mit in der Stadt wohnen, aber daher auch keine daselbft sevende burger.



burgerliche Nahrung vieses Orts eigentlich freiben sollen und auch meistens nicht thun; daher solche nur blos als Inwohner anzusehen sind, jedoch aber zu dem Stadtärarium das ihrige bentragen müssen, indem stedoch nicht allein Schuß genießen, sondern auch von der innerlichen Sicherheit, Unnehmliche keit, Ordnung und Bequemlichkeit Gebrauch maschen, und gleichsam genießen. Es sind in einer Stadt, die fremden dienenden Personen, ingleischen, die fremden durchreisenden Personen, so sich nur eine gewisse Zeit daselbst aushalten, von den ersten dren Gattungen unterschieden, jedoch aber, während ihres Ausenthaltes und Dasenns an einem Ort, der daselbst senenden Polizen gleichfalls unterworsen.

Das dritte Kapitel.

Wom

Finanz: und Kämmerenwesen der Städte.

§. 1.

der Nath einer Stadt, für ihre, der Gesmeine leissende Dienste und Müheverwaltung bessolder werden muß, wie auch vielerlen andere Perssonen und Bediente; ingleichen denn auch zur Unterhaltung allerlen anderer Dinge den Bürgern zum Westen Geld ersordert wird, dieserwegen hat jede Stadt, gleich wie schon an einem andern Ort gedacht ist, nicht allein gemeiniglich gewisse Güter, Häuser, Teiche, Waldung, Mühlen und andere Grundstücken, sondern weil auch gewöhnlichermassien der davon kommende Nußen noch nicht zulangen will, um die Ausgaben zu bestreiten, so leget über dieses die Stadtobrigkeit der Gemeine gewisse Abgaben unter allerlen Benennung noch auf.



§. 2.

Die Sincassirung der Abgaben, ingleichen auch die Nugung der Grundstücken sollte alles an den sogenannten Kämmerer bezahlet werden, wie solcher denn auch alle Nugung an Holze und andern Grundsstücken, so von den Stadtgütern in Natura einstommen, unter seiner Aufsicht haben, und furz alle Stadtgüter verwalten und Nechnung darüber sühren sollte; ingleichen so etwas anzuschaffen oder zu bauen, oder so etwas für die Gemeine zu unsterhalten wäre, sollte alles durch den Kämmester geschehen, und verwaltet werden, und wird oder ist daher der Kämmerer ein Verwalter und Nechnungsführer über alle bewegliche und under wegliche Güter der Bürger oder Stadtgemeine.

\$. 3.

Allein heut zu Tage hat der Kämmerer weber die Verwaltung über alle Stadtgüter noch deren Cassen allein, sondern es ist alles zertheilet, so daß so vielerlen Cassen und Cassirer darüber gesett sind, ingleichen so vielerlen Oberausseher oder Directeurs, als so vielerlen Arten von Verwalztung und Communabgaben sind, welches aber meiner geringen Einsicht nach, der Stadt viel Unstellen

kosten machet, benn ein jeber, ber baben etwas zu verwalten bat, will nicht allein leben, fonbern auch reichlich. Wie fann aber eine fleine, ober auch schon mittelmäßige Stadt, welche ohne Diefes arm und verschuldet ift, alle biefe Unterhaltungsfoften tragen? Es ift aber zu merfen, baff, wenn ich in Diefer Schrift von vielerlen Caffen rebe, ich nicht die landesherrlichen Coffen barunter verfanden haben will, fondern blos nur von den innerlichen Stadtcommuncaffen, fo gur Beftreitung ber innerlichen Ungelegenheiten ber Burger unter einander felbft geboren, bie Rede allhier ift; besgleichen ift, wenn ich von vielerlen Berwaltungen rebe, ich folches auch nur blos von ben burgerlichen Gemeingutern, es befteben folche in Beld ober in Brunde frucken, verftanden baben will.

S. 4.

Der Kämmerer muß also, gleich wie alle andere Personen, so Geld oder Geldes werth oder bewegliche und unbewegliche Güter zu verwalten haben, über alle Einnahme und Ausgabe an Geld, ein ordentlich Cassabuch in Debet und Credit hale ten, besgleichen auch über alle Personen Conti, wie auch über alle Stadtgüter, es bestehen solche in Waldungen, geschlagenem vorräthigen Holze, Leichen,

Teichen, Felbern, Medern, Wiefen, Baufern. Muhlen, Bleichen, großen Gutern, und mas es nur immer fenn mag. Er muß auch alle Ucten, Documente, Scheine, bezahlte Rechnungen und alles und jebes, wohl rangiret und in Ordnung halten, wie auch jum Rachsehen und beren weis tern Gebrauch gut aufheben. 3ch meis wohl. bag bie allhier ermabnte Dinge ber Rammerer beut zu Lage, nicht alle unter fich bat, allein es thut allhier zur hauptfache nichts, benn bas Befagte muß boch allezeit von bemjenigen gescheben. bem folche Dinge anvertraut und zur Berwaltung und Wermahrung übergeben find. Es mare zu munichen, bag baben bas fogenannte Raufmannische Buchhalten, beffen Inventaria, Bilanz, ingleichen, ein Coffabud) und Scontro über allen Worrath, baben eingeführet murbe, als ben melchem man alles febr einfach, furz, beutlich, leicht, iedoch ordentlich und ungezwungen niederschreibt, und auch alles leicht ein und überfeben fann.

5. 5.

Das Geschäfte und die Verwaltung, Berechnung ber ein- und ausgehenden Gelder, des einkommenden und wieder zu berechnen habenden Rugens, der in natura einkommenden Dinge von Grund-

Grundstücken und bergleichen für eine Stadtgemeine, wird an und vor sich betrachtet, bas Kammerenwesen genennet, und weil es Einkunfte der Stadt sind, so kann man die ganze Verwaltung und Veraustaltung das Stadt-Finanz- und Kammerenwesen nennen.

S. 6.

Der Kammerer muß alle Jahre ein richtiges Inventarium verfertigen, und feine Bucher aba Schließen, und die Richtigfeit ber Stadt und ihre Rammeren, ihre Fonds ober lagerbucher, Un-Schläge, Rechnungen, Ginnahme und Ausgabe. Etats, ihre Plans, Scheine und alles in allem beweisen, namlich wenn die Zeit fommt, bag bie Rednung an die herrschaftliche Rammer ober an ihr gehöriges Collegium zur Benehmigung, Durch. febung und Bidimation muß eingefandt werben. Diefe Richtigkeit ber Rammeren muß vom Rams merer erftlich vor bem Rath und ben Borftebern, ja von rechtswegen bor ber gangen Burgerschaft felbit bargethan werden, und wenn biefes geschehen, benn wird biese Auszugsrechnung aus den Rame merenbuchern vom Rath und ben Borftebern ber Qurgerschaft gur Befraftigung beren Richtigfeit unterschrieben, und alsbenn an bas Collegium. pber

ober herrschaftliche Rammer zur Durchsehung und Biblmation eingefandt.

S. 7.

Ben einer folden Ginrichtung follte mancher mobl glauben, baf alles in Ordnung geben mußte. Mlein es fommt baben hauptfachlich auf bren Duncte an, als auf welchen biefe Richtigfeit berubet. Erfflich, ob bie Ertractrechnung auch ges treulich aus ben Rammerenbuchern gezogen worben, ober ob nicht vielleicht bie Musgabe vergrößert und die Ginnahme vermindert worden ift. Zwentens, wer untersuchet ihre Inventarienftucken, Acten, Documente, Scheine, Rechnungen, fo bezahlet worden sind, Capitalia, Deposita und Munbelgelber, fo benm Rath niebergelegt worben find, und bergleichen mehr? Man fann awar barauf antworten, baß ja die Ertractrech. nung jum Zeichen ber Richtigkeit vom Rath und pon ben Borftebern ber Burgerschaft ift unterfchrieben worben, allein bier fomme ich eben auf ben britten Punct, ob auch alle biefe vorhin ermahnte Dinge von ben Borftebern nachgeseben worden, und ob auch diefe Vorfteber folche tuchtige leute, und in ihren Sachen fo verftandig find, um folche Dinge alle ordentlich zu unterfuchen, suchen, oder ob sie ben der ihnen vorgelegten Ertractrechnung ohne die geringste ordentliche Untersuchung, nur nach der Feder gegriffen, und solche in der gewissen Zuversicht, daß alles schon ohne sie seine Richtigkeit hat, getrost im Namen der ganzen Bürgerschaft unterschrieben, und dann ist alles vorben.

§. 8.

Meiner geringen Ginficht nach, ift es nicht eut, baf an vielen Orten bie Borfteber ber Burgerschaft auch Caffen haben, als bie Braucaffe, Urmencaffe, Billeteurcaffe, Gerbiscaffe, und bergleichen mehrere, welche nach bem eingeführten Gebrauch an etlichen Dertern und landern, nicht Die Burger, fondern ber Rath untersuchet. Da nun die Vorsteher wieber die Rathstammerenrechnung untersuchen muffen, fo giebet biefes benn ben gramobnischen Gemuthern leichtlich Uns laft zu glauben, baf ber Rath und bie Borfteber ben ihren wechselsweise zu untersuchen ba benben Rechnungen, einander durch die Finger faben. Um nun folchen argwohnischen Bebanten auszuweichen, mare bas befte Mittel, wenn weber der Rath noch die Vorsteher Caffen in Sanben batten, fonbern bie Burgerschaft felbft,



Der vielmehr einige sehr reiche und bemittelte Personen der Bürgerschaft, und daß der Nath nichts daben zu thun hatte, als nur durch Unweissungszettel von eigner Hand zu ordiniren, was einzunehmen oder auszuzahlen wäre, oder wenn dieses nicht angienge, daß entweder der Nath alle Cassen, und die Viertelsmeister oder Vorsteher gar keine, oder der Nath gar keine Cassen, und dargegen die Vorskeher alle Cassen hätten.

S. 9.

Damit nun alle Ertractrechnungen, ober auch bie Rammerencaffe, als auch alle andere burger. liche Caffen, welche ber Commun angehen, fonnen genau untersuchet werben; fo ift nothig, baß ieber Burger und Bauer ein Buchlein fich halt. in welches er alle Abgaben, fo er feines Orts entrichten muß, einschreibt, und zwar jebe Urt 26: gabe aparte. Wenn benn eine Urt Rechnung von dem Rath, oder wer die abzuschließen habende Caffa über fich bat, foll gefchloffen werben; fo muß ber Caffierer biefer Caffa ben Datum feis nes Abschluffes acht Tage guvor allen benenjenigen Unterthanen, fo zu biefer Caffa etwas bengetragen haben, auch anzeigen, bamit jeber Burger und Bauer, fo bagu gehoret, in feinem Buchlein D 2 diese



biefe Urt Abgabe auch schließen, namlich nur bis zum nehmlichen Datum gusammen abbiren, bas mit in jedem Buchlein ber Nettobetrag erfcheinet. Wenn benn alle Buchlein alfo abgeschloffen find, fo feget einer von ber Burgerschaft felbft, und Durchaus fein Worsteber ober Rathsberr, fonbern wie gefagt, ein bloger Burger, auf einen ober etlichen linirten Bogen ben Betrag ber Saupt= fumme aus jedem Buchlein von allen benenjenigen, fo dazu etwas bengetragen haben, unter einander, und summiret benn wiber biefe Gummen gufammen, bamit alsbenn bie Bauptfumme erscheinet, welche weiset, wie viel sie alle zusammen gezahlt haben. Rad Diefem Ertract aus ben Budhern ber Unterthanen fann man nun die Rechnung bes Caffierers und Rechnungsführer untersuchen, und feben, ob bende in ber Einnahme accord find. Ferner werden alle Ausgaben nachgesehen und untersuchet, ob nicht mehr Husgaben berechnet werben, als wirklich geschehen find. Rach ben bezahlten Rechnungen und Scheinen muß auch gefragt werben. Wenn alle Untersuchung vorben ift, fo fann bie Burgerschaft endlich burch einen Bevollmachtigten aus ihren Mitteln ihren Ertract aus ihren Buchlein gur nehmlichen Zeit an bas herrschaftliche Collegium ober Rammer übermas chen,

chen, wenn der Caßierer dieser Rechnung seinen Ertract auch übermacht, damit die Regierung diese behden verschiedenen Ertracte selbst gegen einsander untersuchen kann. Hat die Bürgerschaft in Unsehung der Ausgaben des Caßierers was einzuwenden; so kann sie ihre Einwendung auf einen Bogen Papier ben Uebersendung der Erstractrechnung mit übergeben lassen. Wegen der Commungelder, so zur Bestreitung der bürgerslichen besondern Angelegenheiten gesammlet wers den, sind die Bürgerbüchlein sehr dienlich und nothig.

schools had me son \$. To. a mind day a sent.

In Unsehung der Servisgelder, darf die Bürgerschaft nur die Anzahl derjenigen benm Mistiair von ihrer Garnison zählen, welche wirklich Servisgelder genießen, und nach der kandesherrslichen Tare sur jeden Officier nach seinem Stande berechnen, wie viel Gelder man in allem für die ganzen Garnisonofficiere haben muß, und diese Summe alsdenn wiederum mit derjenigen Summen, welche die Bürgerschaft und etwan die andern umliegenden Städte dazu mit behtragen mussen, vergleichen; so siehet man bald, ob die Gemeine in allem zusammen genommen, mehr giebt, als

nothig iff. Es muß ber Cafferer Dieser Casse alle Ausgaben mit Scheinen ober Quittungen belegen.

\$. II.

Ben jeder Einquartierung darf die Bürgerschaft nur jedesmal ihre einquartirte Mannschaft
sich ausschreiben, nämlich jeder Bürger schreibt
seine Einquartierung für sich auf, und diese Aufzeichnung eines jeden Bürgers, so in ein Büchlein geschehen muß, wird dann jedesmal auf einen oder etliche Bögen Papier zusammen getragen, und dann diese Summe mit den gemachten und an die Gemeine abgegebenen Billeten
verglichen, so siehet man bald, ob die Einquartierungsbillete mit der wirklichen Mannschaft
überein kommen.

(190ic) (Onn 1 5. 12.

Reine Villeteurcasse ist gar nicht nöthig, und giebt sehr leichte zu nicht gehörigen Dingen Unlaß. Es ist am besten, es werden gar keine solchen Cassen einzuführen erlaubet, zumal da es, wie schon gesagt, ganz unnöthig ist, indem der Soldat sein Einquartierungsgeld sich von dem jenigen Bürger, auf welchen die Einquartierung fällt, fällt, und ben Golbaten in Ratura nicht haben will, felbft geben laffen fann, und wer es nicht gleich an ben Golbaten gablt, muß folchen in Ratura auf ber Stelle einnehmen. Das Ginquartie. rungegelb aber muß nicht willführlich, fonbern nach einer lanbesherrlichen Tare angefest werben. Wuf diefe Weise siehet ein jeber gar wohl, baf eine Billeteurcaffe febr mohl entbehret werben fann. Ich weis wohl, man wird fagen, warum giebt es benn Derter, welche folche Caffen, nachbem fie fie erst abgeschafft, nachher wieber ange-Dieses hat vielleicht biese nommen haben. Urfache, weil gar nach feiner Tare bas Ginquartierungsgelb ben Burgern abgenommen worben ift, sonbern blos nach willkubrlichen Leibenschaften und Pagionen. Wenn aber bom lanbesherrn felbst eine Tare angesett, und folche mit auf bas Ginquartierungebillet gefest wirb, bann foll es gan; anders geben,



6. 13. 9 ind day 4:100

Mile lanbesherrlichen Befehle, fo an eine Stadtobrigfeit fommen', und die Gemeine betref. fen, muffen burchaus nicht juruckgehalten werben, fondern ber Burgerfchaft nicht allein gleich publi. ciret merben, fondern es mare auch bochft nothig, daß alle Befehle von den Borftehern ober Diertelsmeiftern ber Burger, in ein aparte baju gea machtes Buch, nicht fur bie Stadtobrigfeit, nein, fondern blos und allein fur bie Burgers fchaft und beren Bebrauch, abgefchrieben werben. Es ift eine folche Abfchreibung bochft nothig; benn erftlich ift es gang naturlich, bag nicht jeber Burger ben einer geschehenen Dublicirung wegen Mahrungsgeschaften, ober weil er frant ober verreift ift, auf bem Rathbause erscheinen fann, ja fie wurden nicht einmal alle Plas genug auf bem Rathhause haben, wenn solche auch alle fommen wollten und konnten. Zwentens, fo ift ja auch nicht möglich, baß jeber Menfch und Burger bie Befehle von einer einzigen mal Borlefung,

alle

affe in Ropfe behalten fann; ja bie Biertels. meifter und andere bargu find vielleicht bas nicht vermogend. Es ift alfo eine folche Abschreibung für die Burger aus diefen zwoen Urfachen, febr nothwendig. Ginem jeden Burger aber muß es vollkommen fren ftehen, biefes Buch auf etliche Tage, ja auch auf acht Tage in feiner Behaufung ju haben, jum Dachlefen und Dachfchlagen, und ba eine Publicirung ohnebem geschiehet, weil es bekannt werben foll, fo hat man um fo men niger Urfache, ihm foldes ju verweigern; wie es benn auch nicht möglich ift, gleich ftebenben Fußes auf ben Hugenblick alles nachzuschlagen und zu faffen. Diefes Buch ift gang und gar nicht nothig, auf bem Rathhause aufzuheben ober ju bewahren, wie benn eine folche Bemahrung auf bem Rathhaufe einem Burger vielleiche gar ju viel Umftanbe, Schwierigkeiten, ja auch wohl gar eine Buruchhaltung, ehe er folches befommen fonnte, wichtiger Gefchafte wegen berurfachen tonnte; baber biefes Buch ber altefte Borfteber ber Burgerfchaft, allemal in feinem eige. 20 5

eigenen Hause in einem kleinen eisernen Kastchen aufbewahren konnte, ben welchem es benn ein jeder Bürger nach Verlangen holen könnte. Im Fall ben einer Abholung dieses Buch nicht zu Hause wäre, so müßte der Vorsteher, der solches aufbewahret, demjenigen, der es haben will, als lemal schuldig senn, zu sagen, wer es hätte, das mit allenfalls Nachfrage geschehen könnte. Ueber acht Tage aber dürste es keiner nicht ben sich behalten.

5. 14,

Hat eine Stadt neben der Feld. Garnison, auch noch vor sich aparte Stadtsoldaten, so ist es zwar eine Zierde, allein, meiner wenigen Einssicht nach glaube ich, daß, wenn nothwendigere Dinge zu bestreiten, und Stadtschulden zu beszahlen sind, man sich unterdessen wohl mit den Thorschreibern und Feldsoldaten, wie andere Städte, allein begnügen kann, zum wenigsten würde ich es so machen, und die Bürger auf

auf biefe Urt schonen: benn es find mohl obne biefes Ausgaben genug, wo Stadtichulben berrichen. Es hat mir zwar jemanb bargegen eingewandt, wenn man feine Stadtfoldaten batte, wer benn ben einem entstehenden farmen folchen bampfen follte? Allein, ich antworte: bas jebermann weiß, bag geben, ober auch zwanzig, ja bunbert Stadtfolbaten, ben einem allgemei. nen Hufftand ohnebem wenig ober nichts helfen; fo fann man fich ja ber Felbfolbaten ben bienen, ober fann, wenn fonften etwan in burgerlichen Sachen und Ungelegenheiten jemanb ju arretiren ift, ober ju bewachen, gleich anbern Orten und landern, ben Stadtmachmeifter mit etlichen Frenfchusen von ber Burger. Schaft baju gebrauchen. Diefe befommen benn ihre Berrichtung nach beren Endigung bezahlt, und geben alsbenn wieder nach Saufe, baß man nothig bat, fie bas gange Jahr lang immermabrende Dienfte thun zu laffen, und ber Burgerschaft baburch unnöthige Roften zu verursachen. Denn rechne man nur funfzehn Solbaten, Soldaten, und für jeden wöchentlich' zwölf gute Groschen; so betragen sunfzehn Stadtsoldaten in einem Jahre dren hundert und neunzig Thaler. Bur große und reiche Städte ware es nichts, allein für arme verschuldete Städte ist es eine Depense.

ENDE.



nual viole town and will

assissis .









